

Separatum

Energiegesetz 730.100

vom 16. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2026)

Energieverordnung, EnerV 730.101

vom 15. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2026)

Auszug aus dem

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche
Baurecht im Kanton Schaffhausen

Baugesetz 700.100

vom 1. Dezember 1997 (Stand 1. Januar 2026)

Verordnung
zum Baugesetz
BauV 700.101

vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2026)

Brandschutzverordnung

BSV 550.101

vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2026)

Energiegesetz

Vom 16. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2026)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

1 Bestimmungen betreffend Energienutzung und Energieerzeugung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:

1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;
3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;
4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
5. Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, insbesondere Strom;
6. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen;
7. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;
8. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

Art. 2 Vorbildfunktion

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

² Der Kanton strebt an, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.

³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

⁴ Besitzt der Kanton Beteiligungen an Unternehmungen oder Körperschaften, so setzt er sein Mitspracherecht ein, um die gleichen Standards als Vorbild der Anstalten des öffentlichen Rechts einzuhalten.

⁵ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnhaft oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

⁶ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.

Art. 3 Information und Beratung

¹ Der Kanton informiert und berät bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 5 Auskunftspflicht

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.

1.2 Förderbestimmungen

Art. 6 Förderprogramm Energie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7 Energie- und Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

- a) Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b) Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonale Mittel zur Verfügung stehen:

- a) Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b) Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 8 Finanzhilfen Energie/Klimaschutz

¹ Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:

- a) eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b) die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c) die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 9 Finanzhilfen Klimaanpassung

¹ Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a) entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b) den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c) Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

1.3 Bestimmungen betreffend Energienutzung**Art. 10** Anforderungen an Neubauten

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 11 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 12 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neustallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 13 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens 5 Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für 5 oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig.

³ Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber bis Ende März 2036 durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

⁵ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 15 Elektrische Warmwasseraufbereitungen

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen spätestens bis Ende März 2036 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 16 Kühlung und Befeuchtung

¹ Für baubewilligungspflichtige Neuanlagen und beim baubewilligungspflichtigen Ersatz von bestehenden Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

¹ Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 26 Abs. 1, zu erzeugen.

Art. 18 Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen und Fernwärme dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 19 Heizungen im Freien

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 20 Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Art. 21 Gebäudeenergieausweis

¹ Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.

Art. 22 Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23 Unternehmen mit grossen Abwärmemengen

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.

² In Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen.

³ Betreiber von Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

⁴ Betreiber von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

1.4 Bestimmungen betreffend Energieerzeugung

Art. 24 Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 25 Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens folgende Angebote zu unterbreiten:

- a) ein ausschliesslich aus erneuerbaren Energien bestehendes Stromprodukt, das mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammt und
- b) ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt

² Für gebundene Endverbraucher besteht das Standardprodukt ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Art. 26 Solarstrom bei Neubauten

¹ Neubauten nutzen möglichst das solare Potenzial insbesondere auf Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 27 Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen

¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.

² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 28 Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Elektrizitätserzeugung.

² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Elektrizitätserzeugung.

³ Der Kanton nutzt das solare Potenzial zur Elektrizitätserzeugung bis 2035, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 29 Mitwirkung bei Windenergieprojekten

¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

Art. 30 Windzins

¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten.

² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.

Art. 31 Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.

² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baufreigabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

1.5 Weitere Bestimmungen**Art. 32** Ausnahmen

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstände, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.

² Ausnahmegewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.

Art. 33 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

Art. 34 Vollzug und Sanktionen

¹ Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.

1.6 Übergangsbestimmungen**Art. 35** Übergangsfristen

¹ Für die Artikel 23, 27 und 28 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

2 Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen**2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 36** Öffentliche Aufgabe

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.

² Zur Grundversorgung gehören

- a) der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- b) die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 37 Konzession

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 38 Elektrizitätswerke der Gemeinden

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 39 Ablauf und Kündigung der Konzession

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 40 Rechtsnachfolge

¹ Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 41 Inanspruchnahme von Boden im Gemeinverbrauch

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 42 Inanspruchnahme von privatem Grund

¹ Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Art. 43 Anschlusszwang und Anschlussgebühren

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 44 Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

2.2 Besondere Bestimmungen EKS AG

Art. 45 Rechtsform

¹ Die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR

Art. 46 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 47 Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

^{2bis} Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 48 Arbeitsbedingungen des Personals

¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

2.3 Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG**Art. 49** Axpo Holding AG Vertragswerk a) Aufgaben Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speicheranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,
- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 50 b) Genehmigung durch den Kantonsrat

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die
 - i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
 - ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken und Speicheranlagen in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.2024	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	Abl. 20.12.2024, S. 16, Abl. 12.09.2025, S. 12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.2024	01.01.2026	Erstfassung	Abl. 20.12.2024, S. 16, Abl. 12.09.2025, S. 12

Energieverordnung * (Energieverordnung, EnerV)

Vom 15. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Energiegesetz vom 16. Dezember 2024 (EnerG), *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden, sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie rationell und haushälterisch genutzt wird.

§ 2 * Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Anforderungen gelten bei:

- a) Neubauten, welche geheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten und Anlagen, welche geheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft
- d) Erneuerung oder Änderung haustechnischer Anlagen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist

² Die Anforderungen sind auch einzuhalten, wenn Massnahmen nach Abs. 1 nicht baubewilligungspflichtig sind.

³ Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

⁴ Beim Ersatz einzelner Bauteile oder bei nicht bewilligungspflichtigen Umbauten müssen die vom Ersatz oder vom Umbau betroffenen Bauteile den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

§ 3 * Stand der Technik

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumluft-hygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

² Als Stand der Technik gelten die Anforderungen und Rechenmethoden der gültigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände (Anhang 5), insbesondere des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). *

§ 4 * Begriffe

¹ Es gelten die Begriffsdefinitionen der SIA Normen gemäss Anhang 5. *

² Ein Bauteil gilt als von der Umnutzung betroffen, wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

³ Ein Bauteil gilt als vom Umbau betroffen, wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

§ 4a * Zuständigkeiten

¹ Die Energiefachstelle vollzieht die bundes- und kantonsrechtlichen Vorschriften über die Energienutzung und Energieerzeugung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Der Vollzug von Art. 10 bis 19, 22, 24, 26 und 27 des Energiegesetzes und von § 10 bis § 29 dieser Verordnung mit Ausnahme von § 16a, § 21 Abs. 3, § 25a, § 26j, § 26k, § 26l und § 26m obliegt den Gemeinden, sofern nicht Art. 57 des Baugesetzes zur Anwendung kommt.

³ Zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach Art. 2 des Energiegesetzes erarbeiten das Baudepartement und das Departement des Innern eine Klimastrategie, setzen diese um und entwickeln sie weiter. Sie können der Klimakoordination operative Aufgaben übertragen.

2 Förderprogramm

§ 5 Projekte und Anlagen

¹ Projekte und Anlagen, mit welchen Energie sparsam und rationell genutzt oder erneuerbare und umweltverträglich produzierte Energie oder Abwärme genutzt wird, können mit Kantonsbeiträgen bis maximal der Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.

² Beiträge an Vorhaben öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten setzen voraus, dass sich die Beitragsempfänger mindestens zur Hälfte an den ausgewiesenen Mehrkosten beteiligen.

³ Für Vorhaben des Kantons werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

§ 6 Beiträge

¹ Im Rahmen des bewilligten Budgetkredites für Fördermassnahmen im Energienutzungsbereich kann die Energiefachstelle pro Einzelfall über einen Beitrag von maximal Fr. 30'000.00 verfügen. Über höhere Beiträge und zinslose Darlehen bestimmt das Departement. *

² Die Beitragsauszahlung erfolgt in der Regel in Form von Investitionsbeiträgen, in besonderen Fällen in Form von Risikogarantien.

³ Die Höhe von Darlehen richtet sich nach der Grösse und dem Auslastungsgrad der Energieerzeugungsanlage.

⁴ Die Energiefachstelle kann weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen und Darlehen festlegen, insbesondere über Qualitätsanforderungen, Bestimmungen über Beitragskumulationen und über den Auszahlungszeitpunkt und Akontozahlungen.

§ 6a * Bürgschaften für Darlehen

¹ Bürgschaften für Darlehen gemäss Art. 23 Abs. 6 des Energiegesetzes werden gegenüber Finanzinstituten und Pensionskassen gewährt.

² Bürgschaften werden auf Gesuch hin an Betreiber von neuen und ausgebauten Wärmenetzen gewährt, deren thermische Energie von Betreibern von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Art. 23 Abs. 1 des Energiegesetzes stammt, und an dezentrale Bezügerinnen und Bezüger geliefert wird.

³ Bürgschaften werden für das Risiko des dauerhaften Ausfalls der Abwärmequelle gewährt, wenn sich dieses Risiko weder vermeiden noch anderweitig zu angemessenen Konditionen absichern lässt.

⁴ Keine Bürgschaften werden gewährt, wenn der Ausfall der Abwärmequelle auf technische Gründe zurückzuführen ist.

⁵ Für die Gewährung von Bürgschaften an Wärmenetzbetreiber müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Ersatz der Wärmequelle muss angemessen dimensioniert sein.
2. Zur Abdeckung des Bedarfs an thermischer Energie dürfen jährlich maximal 10 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden. Fossile Überbrückungslösungen sind für maximal zwei Jahre zulässig.

⁶ Die Höhe der Bürgschaft richtet sich nach den Kosten für den dauerhaften Ersatz der Abwärmequelle abzüglich anderer Fördermittel. Sie sichert Darlehen in der Höhe von 500'000 Franken bis maximal 20 Millionen Franken ab.

⁷ Die Bürgschaften werden im Umfang von höchstens 50 Prozent der Darlehen gewährt.

⁸ Die Summe sämtlicher Bürgschaften darf den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁹ Die Gesuche um eine Bürgschaft sind zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe beim Baudepartement einzureichen. Es legt die einzureichenden Unterlagen fest, prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

¹⁰ Fällt die Abwärmequelle aus, so muss dies dem Baudepartement innert 60 Tagen gemeldet werden.

§ 7 Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Energiefachstelle einzureichen, bevor mit dem Bau oder der Installation begonnen wird.

§ 8 Pflichten des Empfängers

¹ Die Empfänger von Beiträgen sind zur Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden verpflichtet und haben insbesondere Einblick in den Stand und die Ergebnisse des Projektes zu gewähren.

§ 9 Rückforderung der Beiträge

¹ Die Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

1. sie durch unrichtige Angaben des Beitragsempfängers erschlichen worden sind
2. sie trotz Mahnung nicht bestimmungsgemäss verwendet werden
3. der Beitragsempfänger seine Pflichten gemäss § 8 trotz Mahnung verletzt

3 Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden**§ 10** Nachweis des Wärmeschutzes

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden, mit Ausnahme von Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen, richten sich nach der SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016 sowie der spezifischen Heizleistung gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz oder den Grenzwerten für den vereinfachten Nachweis in Anhang 2 bzw. Anhang 3. *

² Bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Einzelanforderungen für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile.

³ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen direkt oder indirekt über Einzelanforderungen geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

⁴ Für den Systemnachweis sind im Berechnungsprogramm die Daten der Klimastation Schaffhausen zu verwenden.

§ 10a * Sommerlicher Wärmeschutz

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

² Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz einzuhalten. *

³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz einzuhalten. *

⁴ Die Anforderungen an die Steuerung des Sonnenschutzes gemäss Absatz 2 gelten nicht für gekühlte Räume in bestehenden Bauten bis zu einer Kälteleistung von 20 kW, wenn § 25 Abs. 1 Ziffer 3 erfüllt wird. *

§ 10b * Anforderungen an Neubauten

¹ Der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 nicht überschreiten.

² Bei Vorhaben der Gebäudekategorien VI (Restaurants), XI (Sportbauten) und XII (Hallenbäder) sind mindestens 20 Prozent der Energie für die Warmwassererwärmung mit erneuerbaren Energien zu decken. *

³ Bei Vorhaben der Gebäudekategorie XII (Hallenbäder) ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

§ 11 * Berechnungsregel für Neubauten

¹ Die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung richtet sich nach der Vollzugshilfe Nr. EN-101 der Energiefachstellenkonferenz.

² Beim Energiebedarf wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung berücksichtigt. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden beim Energiebedarf nicht berücksichtigt.

³ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren definierten nationalen Gewichtungsfaktoren.

⁴ Bei Räumen mit Raumhöhen über drei Meter in Gebäuden der Kategorien III–XII kann eine Raumhöhenkorrektur mit Bezugshöhe von drei Metern angewendet werden.

§ 12 * Nachweis mittels Standardlösung oder SH-Light

¹ Die Anforderungen für Wohnneubauten und Erweiterungen von bestehenden Wohnbauten gemäss Art. 10 des Energiegesetzes gelten als erbracht, wenn eine der in Anhang 2 genannten Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird. *

² Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH), II (Wohnen EFH), III (Verwaltung), IV (Schulen), IX (Industrie) und X (Lager) gelten die Anforderungen gemäss Art. 10 des Energiegesetzes als erfüllt, wenn alle im Anhang 3 genannten Vorgaben fachgerecht umgesetzt werden (SH-Light). *

§ 13 * Befreiung für Bagatellerweiterungen

¹ Erweiterungen von bestehenden Bauten sind von den Anforderungen gemäss Art. 10 des Energiegesetzes befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche: *

1. weniger als 50 m² beträgt oder
2. maximal 20 Prozent der gesamten bisherigen Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1'000 m² beträgt

§ 14 * Erleichterungen

¹ Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz sind Umnutzungen befreit, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

² Erleichterungen für den geforderten winterlichen Wärmeschutz können unter anderem zugelassen werden bei:

- a) Bauten, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8°C aktiv gekühlt werden
- c) * Bauten, deren Baubewilligung begründet und angemessen befristet ist (provisorische Bauten)
- d) denkmalpflegerisch schützenswerten Gebäuden, falls das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 10a sind befreit:

- a) * Bauten, deren Baubewilligung begründet und angemessen befristet ist (provisorische Bauten)
- b) Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter § 10a fallen
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird

⁴ Gesuche für Erleichterungen haben einen bauteilbezogenen Nachweis der Problemlage sowie einen objektbezogenen Vorschlag für kompensatorische Massnahmen zu enthalten.

§ 15 Kühlräume

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf eine Temperatur unter 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile 5 W/m² nicht überschreiten. Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung
- b) gegen Aussenklima: 20°C
- c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10°C

² Die Anforderungen gemäss Absatz 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten. *

³ Innere Trennwände und Zwischendecken bei ganzjährig gekühlten Räumen sind von den Wärmeschutzanforderungen befreit.

§ 16 * Gewächshäuser, Traglufthallen

¹ Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung Nr. EN-131 «Beheizte Gewächshäuser», Ausgabe 2017, der Energiefachstellenkonferenz.

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung Nr. EN-132 «Beheizte Traglufthallen», Ausgabe 2017, der Energiefachstellenkonferenz.

§ 16a * Vorbildfunktion öffentliche Hand

¹ Treten der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäss Anhang 6 als Bauherrschaft auf, haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren und vorzugsweise in Holzkonstruktion aus Schweizer Holz zu errichten: *

1. Minergie-P, bei kantonalen Bauvorhaben im Minergie Standard zusätzlich ECO zertifiziert
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1 mit Gesamtnote 5.0 oder besser

^{1.1} Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren:

1. Minergie oder Minergie-A
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1

² Ausnahmen können gewährt werden aus denkmalpflegerischen oder zwingenden technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten.

³ Werden nur einzelne Bauteile saniert, sind für diese die U-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Aussenklima und 0.8 W/m²K für Fenster sowie 0.2 W/m²K für opake Bauteile gegen Erdreich oder unbeheizte Räume einzuhalten. *

⁴ Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen sind Gebäude mit Personenbelegungen, in denen bei Vollbelegung eine Personenfläche (nach SIA $AP=AE/P$) von 20 m² oder weniger zur Verfügung steht, mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 Prozent sowie nach dem Stand der Technik auszurüsten. *

⁵ Bei Neubauten und neubauartigen Umbauten ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 16a Abs. 1 das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels Solarstromanlagen zu nutzen. *

⁶ Bauvorhaben, bei welchen die Kosten der Sanierung grösser als 50 Prozent des indexierten Gebäudeversicherungswertes sind, werden als «tiefgreifende Umbauten» bezeichnet. *

⁷ Bei umfassenden Dachsanierungen, unabhängig von tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen, ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels Solarstromanlagen zu nutzen. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Kleinteilige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Dachflächen sind hiervon nicht betroffen. *

⁸ Geeignete Dachflächen sind Flächen ab 85 Prozent Globalstrahlung (Anhang 7). Ausgenommen sind Dachaufbauten wie Liftüberfahrten oder Gauen sowie Dachflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 Prozent reduziert wird. *

⁹ Zur Winterstromproduktion sind bei Neubauten zusätzlich südlich orientierte Fassadenflächen ab 75 Prozent Globalstrahlung mindestens zur Hälfte des opaken Flächenanteils für die Eigenstromproduktion mittels Solarstromanlagen zu nutzen. Ausgenommen sind Fassadenflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 Prozent reduziert wird. *

¹⁰ Bei einem Heizungsersatz, unabhängig von tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen, gilt die Vorbildfunktion bezüglich der Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien als wahrgenommen, wenn die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Bei einer Übergangslösung gemäss § 26d Abs. 7 beträgt der Anteil an Schweizer Biogas oder Schweizer Bioöl 100 Prozent. *

4 Anforderungen an haustechnische Anlagen

§ 17 * Wärmerezeuger

¹ Bei Neubauten, Umbauten und beim Kesselerersatz müssen Gas- und Ölfeuerungen mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110°C die Kondensationswärme ausnützen können. *

² ... *

§ 17a * Wassererwärmer und Wärmespeicher

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine Anforderungen bestehen, müssen die Anforderungen gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-103 der Energiefachstellenkonferenz erfüllen. *

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von maximal 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ Der Neueinbau einer direktelektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn:

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmerezeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird

§ 17b * Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind als Notheizungen zulässig, wenn sie:

1. bei Wärmepumpen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden oder
2. bei handbeschickten Holzheizungen maximal 50 Prozent des Leistungsbedarfs decken

² Sie dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

§ 17c * Befreiung Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektrowassererwärmer

¹ Von der Ersatzpflicht für dezentrale Elektroheizungen gemäss Art. 14 des Energiegesetzes sind befreit: *

1. Nasszellen und WC-Anlagen
2. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m² Energiebezugsfläche ist
3. Kirchen
4. dezentrale Wassererwärmer mit weniger als 200 l Speichereinheit in Nichtwohnbauten

§ 17d * Ausbaustandard Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität

¹ Die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge richten sich nach dem SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».

² In Neubauten und tiefgreifenden Umbauten von Wohngebäuden sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur entsprechend der Ausbaustufe «B» vorzusehen.

³ In Neubauten und tiefgreifenden Umbauten von Nichtwohnbauten sowie Parkhäusern sind ab 10 Parkplätzen bei 20 Prozent der Parkplätze einsatzbereite Ladestellen gemäss Ausbaustufe «D» vorzunehmen. *

⁴ Bei bestehenden Parkhäusern und Parkplätzen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Energiegesetzes sind zwei Prozent der Parkplätze gemäss der Ausbaustufe «D» auszurüsten. *

⁵ Eine bestehende Parkplatzsituation wird als Einheit beurteilt, wenn die einzelnen Parkplätze zusammenhängend angeordnet sind oder über ein gemeinsames Bewirtschaftungssystem verfügen.

⁶ Mechanische Parkplätze sind von der Ausrüstungspflicht ausgenommen.

§ 18 Wärmeverteilung und Wärmedämmung

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C und bei Fussbodenheizungen höchstens 35°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und ähnliches, sofern diese nach dem Stand der Technik eine höhere Vorlauftemperatur benötigen. *

^{1a} Wird das vereinfachte Nachweisverfahren gemäss Anhang 3 angewandt, so ist das Wärmeabgabesystem bei 24°C Raumtemperatur auf eine Vorlauftemperatur von höchstens 35°C auszulegen. *

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-103 der Energiefachstellenkonferenz gegen Wärmeverluste zu dämmen: *

1. Verteilungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien
2. alle warm gehaltenen Teile des Warmwasserverteilsystems

³ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Abs. 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁴⁻⁶ ... *

§ 19 Steuerung und Regelung

¹ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln.

² Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden.

³ Die Abs. 1 und 2 gelten auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers. *

§ 20 * Abwärmenutzung

¹ Abwärme, die z.B. durch die Erzeugung von Kälte oder aus gewerblichen und industriellen Prozessen anfällt, ist im Areal zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 21 * Abwärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Abwärmenutzung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist dann fachgerecht und möglichst vollständig, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei Dieselmotoren und Mikroturbinen über 80 Prozent und bei Gasmotoren, Kombikraftwerken und Brennstoffzellen über 85 Prozent liegt. *

² Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen ist die Nutzung der Abwärme dann fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei mindestens 70 Prozent liegt. *

³ Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung der Energiefachstelle.

§ 22 * Geltungsbereich und Abrechnung VHKA

¹ ... *

² Die Abrechnung für die Heiz- und Warmwasserkosten sind nach den Grundsätzen des Abrechnungsmodells des Bundesamtes für Energie vorzunehmen. *

³ Bei Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0.7 W/m²K einzuhalten.

⁴ Als ausrüstungspflichtige Neubauten und Gebäudegruppen im Sinne von Art. 13 des Energiegesetzes gelten alle Bauten und Gebäudegruppen, für welche die Baubewilligung nach dem 1. April 2021 erteilt worden ist. *

⁵ Bei ausrüstungspflichtigen Bauten und Gebäudegruppen, für welche zwischen dem 1. April 2005 und dem 1. April 2021 die Baubewilligung erteilt worden ist, ist der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu erfassen und verbrauchsabhängig abzurechnen. *

§ 23 * Befreiung VHKA

¹ Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmebedarfs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt oder
- b) die den Minergie-Standard oder vergleichbare Standards einhalten

§ 24 Lüftungstechnische Anlagen

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist. *

² Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage. *

³ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------|
| a) | bis 1'000 m ³ /h: | 3 m/s |
| b) | bis 2'000 m ³ /h: | 4 m/s |
| c) | bis 4'000 m ³ /h: | 5 m/s |
| d) | bis 10'000 m ³ /h: | 6 m/s |
| e) | über 10'000 m ³ /h: | 7 m/s |

^{3.1} Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt, ebenso bei weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁴ Für Räume mit Lüftungstechnischen Anlagen, die eine unterschiedliche Nutzung oder verschiedene Betriebszeiten aufweisen, sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

§ 24a * Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

¹ Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage sind gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-105 der Energiefachstellenkonferenz gegen Wärmeübertragung zu schützen. *

² ... *

§ 25 * Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder:

1. * der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusiver allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m^2 nicht überschreitet, oder
2. * die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-110 der Energiefachstellenkonferenz erfolgt, oder
3. * eine Solarstromanlage installiert wird oder eine entsprechende Anlage bereits vorhanden ist, die nicht zur Einhaltung anderer energierechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die elektrische Leistung der Solarstromanlage entspricht mindestens jener zur Deckung des Kühlbedarfs, mindestens aber 2 kW.

² Baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung, die neu eingebaut werden, erfüllen die Anforderung, dass diese mit erneuerbarer Energie betrieben werden, entweder durch Erzeugung der dafür nötigen Elektrizität oder den Nachweis, dass entsprechende Herkunftsnachweise vorliegen. *

§ 25a * Effizienzanforderungen Rechenzentren

¹ Rechenzentren gemäss Art. 23 des Energiegesetzes haben mindestens nachfolgende Effizienzanforderungen zu erfüllen oder sind wie folgt zu zertifizieren:

1. PUE+ ≤ 1.20 , spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme
2. SDEA-Label Stufe Gold.

§ 26 * ...

§ 26a * Elektrizitätsbedarf

¹ Bei Neubauten sowie erheblichen Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, ist für diese Flächen der Elektrizitätsbedarf folgendermassen einzuhalten:

1. * Beleuchtung: Einhaltung der Grenzwerte Energie oder Einhaltung der spezifischen installierten Leistung mittels EnFK-Berechnungswerkzeug basierend auf den Grenz- und Zielwerten der SIA-Norm 387/4, Ausgabe 2023; und
2. Kühlen, Be- und Entfeuchten: Bei Neubauten ist die benötigte Energie in der Berechnung gemäss § 11 zu berücksichtigen. Bei Umbauten und Umnutzungen ist entweder der elektrische Leistungsbedarf von 12 W/m² für Medienförderung, Aufbereitung, Kühlung, Be- und Entfeuchtung einzuhalten oder die Anlagen sind gemäss dem Stand der Technik Vollzugshilfe Nr. EN-110 der Energiefachstellenkonferenz auszuführen

² Alternativ zu Abs. 1 ist eine zu § 26f (Art. 26 des Energiegesetzes) zusätzliche Elektrizitätserzeugungsanlage mit mindestens 10 W/m² Energiebezugsfläche zu installieren. *

§ 26b * Beheizte Freiluftbäder

¹ Als Freiluftbäder gemäss Art. 18 des Energiegesetzes gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³. *

§ 26c * Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien umfassen insbesondere fest installierte Terrassen-, Rampen-, Rinnen- und Sitzplatzheizungen.

§ 26d * Erneuerbare Energie beim Heizungsersatz

¹ Der Anteil gemäss Art. 22 Abs. 2 des Energiegesetzes beträgt ab 1. Januar 2024 mindestens 40%. *

² Die Anforderung bezüglich erneuerbare Energie beim Heizungsersatz ist erfüllt, wenn: *

1. die fachgerechte Umsetzung einer Haupt-Standardlösung gemäss Anhang 4 (SL1 bis SL5) gewährleistet ist oder

2. die fachgerechte Umsetzung von drei oder vier Kombinations-Standardlösungen gemäss Anhang 4 (SL7 bis SL16) im Umfang gemäss § 26d Abs. 1 gewährleistet ist oder
3. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder
4. die Klasse A, B, C oder D bei der Gebäudehülleneffizienz gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht ist oder
5. für die betroffenen Bauten und Gebäudegruppen die Baubewilligung nach dem 1. Januar 2011 erteilt wurde

³ Bei flüssigen Brennstoffen sind die Zertifikate für die ganze Betriebsdauer (20 Jahre) zusammen mit dem Kaufbeleg vor Baubeginn der Anlage der Bewilligungsbehörde einzureichen.

⁴ Für die Berechnung des erneuerbaren Anteils wird auf die nationalen Gewichtungsfaktoren abgestützt.

⁵ Die erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffe sind mit mindestens 75 Prozent schweizerischer Biomasse in der Schweiz zu produzieren.

⁶ Die Frist für die Umsetzung der gewählten Standardlösungen beträgt maximal drei Jahre, mit Ausnahme der SL15 und SL16, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizungersatzes zu vereinbaren und zu beziehen sind. *

⁷ Für die Haupt-Standardlösung SL3 (Fernwärmeanschluss) gilt eine Übergangsfrist von maximal 8 Jahren ab dem Zeitpunkt des Heizungersatzes, falls der Fernwärmeanschluss noch nicht realisiert ist und folgende Bedingungen eingehalten werden: *

1. Es liegt ein Vertrag für den Anschluss an das zukünftige Wärmenetz mit Eintrag im Grundbuch vor.
2. Es liegt ein Nachweis für den Bezug von Wärme aus mindestens 80 Prozent Schweizer Biogas oder Schweizer Bioöl während der Übergangszeit vor.
3. Ausserhalb des Altstadt-Gebiets liegt zusätzlich eine Baubewilligung für die Wärmezentrale des geplanten Wärmenetzes mit ausgewiesener Kapazität für die zu erschliessenden Liegenschaften vor.

§ 26e * ...

§ 26f * Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 30 W pro m² Energiebezugsfläche leisten. *

^{1a} Neubauten ohne Energiebezugsfläche nutzen ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 150 m² das solare Potenzial. Zu nutzen sind dabei Dachflächen ab einer Globalstrahlung von 85 Prozent (Anhang 7), wobei mindestens 60 Prozent der Dachfläche zu belegen ist. Flächen zur Erzeugung von Warmwasser (Solarthermie) werden dabei angerechnet. *

^{1b} Die Definition der anrechenbaren Gebäudefläche stützt sich auf Anhang 1 Art. A1-8 des Baugesetzes ab. *

² Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs eingerechnet wird.

³ Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sind über alle einbezogenen Gebäude mindestens 30 W Elektrizitätserzeugungsleistung pro m² Energiebezugsfläche zu installieren. *

⁴ Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist in einem Reglement zu regeln und mit einem Dienstbarkeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren im Grundbuch einzutragen.

§ 26g * Ersatzlösung

¹ Wird auf eine Eigenstromproduktion ganz oder teilweise verzichtet, muss der Energiebedarf (E_{hwk}) für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung gegenüber dem Grenzwert aus Anhang 1 zusätzlich, in zwei möglichen Stufen, gesenkt werden.

² Stufe 1: Bei Eigenstromproduktion grösser gleich 15 W pro m² Energiebezugsfläche aber kleiner als 30 W pro m² Energiebezugsfläche ist der Energiebedarf (E_{hwk}) um 5.0 kWh/m²a zu senken. *

³ Stufe 2: Bei Eigenstromproduktion unter 15 W pro m² Energiebezugsfläche ist der Energiebedarf (E_{hwk}) um 10.0 kWh/m²a zu senken. *

§ 26h * Anforderungen an umfassende Dachsanierungen

¹ Wird die Dachhaut umfassend saniert, sind Dachflächen ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² und einer Globalstrahlung von 85 Prozent (Anhang 7) für die Eigenstromerzeugung zu nutzen.

² Es gelten folgende Mindestgrössen:

1. Bei Gebäuden mit Energiebezugsfläche muss die Solarstromanlage mindestens 30 W/m² Energiebezugsfläche leisten.

2. Bei Gebäuden ohne Energiebezugsfläche ist mindestens 60 Prozent der Dachfläche zu belegen. Flächen zur Erzeugung von Warmwasser (Solarthermie) werden dabei angerechnet.

§ 26i * Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten mit grossen Abwärmemengen

¹ Bei Neubauten gemäss Art. 23 des Energiegesetzes gilt das solare Potenzial als genutzt, wenn:

1. Dachflächen ab einer Globalstrahlung von 85 Prozent (Anhang 7) zu mindestens 60 Prozent der Dachfläche mit Solarmodulen belegt sind; und
2. Fassadenflächen ab einer Globalstrahlung von 75 Prozent (Anhang 7) zu mindestens 50 Prozent der opaken Fläche mit Solarmodulen belegt sind.

4a Anforderungen an die Energieerzeugung *

§ 26j * Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

¹ Der Kanton nutzt das solare Potenzial der sich in seinem Besitz befindenden Infrastrukturanlagen bis 2035, sofern der Hauptzweck der Infrastruktur nicht eingeschränkt wird und die Globalstrahlung mindestens 75 Prozent im Vergleich zu einer horizontalen Fläche beträgt (Anhang 7). Ausgenommen sind Flächen, deren Jahresertrag durch Verschattung um mehr als 50 Prozent reduziert wird.

² Als kantonale Infrastrukturanlagen gelten insbesondere Kantonsstrassen, Kunstbauten entlang von Kantonsstrassen sowie Parkplätze im Eigentum des Kantons.

§ 26k * Mitwirkung Windenergie

¹ Mit der Vorprüfung reichen Projektentwickler von Grosswindenergieanlagen ein Mitwirkungskonzept ein, das den möglichst frühzeitigen Einbezug und die Begleitung durch die kommunalen Behörden und die interessierte Bevölkerung dokumentiert. Das Mitwirkungskonzept wird vor Projektbeginn zusammen mit den Standortgemeinden, den Nachbargemeinden und dem Kanton erarbeitet.

² Das Mitwirkungskonzept stellt sicher, dass alle Vor- und Nachteile des geplanten Windparkvorhabens öffentlich zugänglich sind und die im Rahmen des Projektes gefällten Entscheide von allen Beteiligten eingesehen werden können.

§ 26l * Windzins

¹ Die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1'000 kW und den Standortgemeinden über die Höhe des zu entrichtenden Windzinses wird spätestens mit dem Baugesuch an die zuständige Baubewilligungsbehörde eingereicht.

§ 26m * Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Der Rückbau von Windenergieanlagen wird dann fällig, wenn die Anlagen mehr als 12 Monate nicht mehr genutzt wurden oder die dauerhafte Stilllegung erklärt wurde.

² Die Höhe der Finanzierungsabsicherung richtet sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den Rückbau der Anlage, einschliesslich der Beseitigung der Bodenversiegelung, entstehen. Zu den Rückbaukosten gehören auch die Entsorgungs- und Transportkosten sowie die Mehrwertsteuer.

5 Vollzug

§ 27 Nachweis, Deklaration

¹ Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften ist vom Bauherrn und vom Projektverfasser mit amtlichem Formular nachzuweisen:

1. bei Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden mit Baukosten von mehr als Fr. 200'000.00
2. beim Ersatz oder Umbau wesentlicher Teile von haustechnischen Anlagen

² Der Nachweis für den Wärmeschutz ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Der Nachweis für haustechnische Anlagen kann nachträglich, bei Neubauten spätestens aber vor Abnahme des Schnurgerüstes eingereicht werden. Die Fristen können auf Gesuch hin verlängert werden, falls die Art des Bauvorhabens dies erfordert.

³ Ein Minergie-Label zusammen mit den nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an die Eigenstromproduktion gemäss § 26f gilt als Nachweis. Dies kontrolliert und bestätigt die Zertifizierungsstelle Minergie. *

§ 27a * Zertifizierungsstelle Minergie

¹ Das Baudepartement ist Zertifizierungsstelle für den Minergie-Baustandard.

§ 27b * Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK

¹ Die Klassierung von Gebäuden, die rechnerische Ermittlung des Energiebedarfs und die formalen Vorgaben an den Gebäudeenergieausweis richten sich nach den von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erlassenen aktuellen Normierung des GEAK vom 2. April 2020.

§ 28 * Zuständige Behörde und Ausführungsbestätigung

¹ Bewilligungsinstanz ist die nach Baugesetz zuständige Behörde.

² Sie überprüft stichprobenweise mindestens 10 Prozent der Nachweise gemäss § 27 und kontrolliert stichprobenweise die Ausführung am Bau.

³ Das Baudepartement erlässt Richtlinien für die Durchführung von Kontrollen durch Private oder private Organisationen und regelt darin insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachperson. An Stelle eigener Richtlinien kann es entsprechende Regelungen anderer Kantone ganz oder teilweise übernehmen und deren Geltung und Anwendung in einer interkantonalen Leistungsvereinbarung festlegen.

⁴ ... *

§ 29 Kosten

¹ Die Kosten von Prüfungen und Kontrollen können der Bauherrschaft überbunden werden.

§ 30 * Energieoptimierungsmassnahmen in Betriebstätten

¹ Unternehmen oder Institutionen mit Betriebsstätten gemäss Art. 20 des Energiegesetzes müssen die energetische Optimierung ihres Energieverbrauchs nachweisen. *

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Unternehmen und Institutionen zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

³ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele gemäss Art. 20 Abs. 2 des Energiegesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Unternehmen und Institutionen mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Betriebsstätten von der Einhaltung der Art. 10, 14 bis 19, 22, 24 des Energiegesetzes und §§ 10b, 11, 12, 13, 17, 17a, 17b, 18 bis 21, 24, 24a, 25, 26a bis 26g dieser Verordnung entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden. *

⁴ Unternehmen oder Institutionen können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selbst und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

⁵ Der Vollzug der Energieoptimierungsmassnahmen in Betriebsstätten obliegt dem Baudepartement. Dieses kann den Vollzug Dritten übertragen.

⁶ Als wirtschaftlich zumutbar gelten Massnahmen mit einer Paybackzeit von maximal sechs Jahren für Prozesse und zwölf Jahren bei der Gebäudeinfrastruktur. *

6 Schlussbestimmungen

§ 31 Widerhandlungen

¹ Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen von Art. 34 des Energiegesetzes bestraft. *

§ 32 Durchsetzung

¹ Unabhängig von einer Bestrafung kann die zuständige Bewilligungsinstanz die nachträgliche Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verlangen.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen (Energiehaushaltverordnung) vom 17. November 1998 wird aufgehoben.

§ 34 * Übergangsbestimmungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorhaben, für welche das Gesuch vor Inkrafttreten dieser Verordnung und der Gesetzesänderung eingereicht worden ist, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Der Zeitpunkt des Heizungersatzes gemäss § 26d wird mit dem ordentlichen Inbetriebnahme-Protokoll der fertiggestellten neuen Heizungsanlage beurteilt. *

³ Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss § 16a Abs. 1 Ziff. 1 und § 16a Abs. 5, 7 und 9, für die das Gesuch bis zum 30. Juni 2025 eingereicht wird, werden nach dem Recht in der Fassung vom 1. April 2021 beurteilt. *

⁴ Bei bewilligungspflichtigen Neubauten mit Eigenstromerzeugung, für die das Gesuch bis zum 30. September 2024 eingereicht wird, muss die installierte Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderung gemäss § 26f Abs. 1 in der Fassung vom 1. April 2021 erfüllen. *

§ 35 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

A1 Anhang 1: Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten ***§ A1-1 ***

¹ Grenzwerte:

Gebäudekategorie	Grenzwerte für Neubauten (E_{hwik} in kWh/m ²)
I: Wohnen MFH	35

¹⁾ Amtsblatt 2005, S. 261.

Gebäudekategorie	Grenzwerte für Neubauten (E_{nwik} in kWh/m ²)
II: Wohnen EFH	35
III: Verwaltung	40
IV: Schulen	35
V: Verkauf	40
VI: Restaurants	45
VII: Versammlungslokale	40
VIII: Spitäler	70
IX: Industrie	20
X: Lager	20
XI: Sportbauten	25
XII: Hallenbäder	keine Anforderungen an E_{nwik}

A2 Anhang 2: Nachweis mittels Standardlöseungskombination *

§ A2-1 *

¹ Standardlöseungskombination:

Gebäudehülle	Bauteil / Anforderung	A	B	C	D	E	F	G
1	Opake Bauteile gegen aussen (0.17 W/m ² K); Fenster (1.0 W/m ² K); Kontrollierte Wohnungslüftung *	X	X	X	X	-	-	-
2	Opake Bauteile gegen aussen (0.17 W/m ² K); Fenster (1.0 W/m ² K); Therm. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF oder Solarstromanlage mit zusätzlich 10 W/m ² x EBF zur Grundanforderung *	(X)	(X)	(X)	(X)	X	-	-
3	Opake Bauteile gegen aussen	X	X	X	-	-	-	-
3	Fenster	X	X	X	-	-	-	-
4	Opake Bauteile gegen aussen (0.15 W/m ² K); Fenster (0.8 W/m ² K) *	(X)	(X)	(X)	X	-	-	-
5	Opake Bauteile gegen aussen (0.15 W/m ² K); Fenster (0.8 W/m ² K); Therm. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF oder Solarstromanlage mit zusätzlich 10 W/m ² x EBF zur Grundanforderung *	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	-
6	Opake Bauteile gegen aussen (0.15 W/m ² K); Fenster (0.8 W/m ² K); Kontrollierte Wohnungslüftung; Therm. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EBF oder Solarstromanlage mit zusätzlich 35 W/m ² x EBF zur Grundanforderung *	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X

² Legende:

- a) A = Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser
- b) B = Automatische Holzfeuerung
- c) C = Fernwärme aus KVA, ARA oder erneuerbare Energien
- d) D = Elektr. Wärmepumpe Aussenluft
- e) E = Stückholzfeuerung
- f) F = Gasbetriebene Wärmepumpe
- g) G = Fossiler Wärmeerzeuger
- h) X = Standardlösungskombination ist möglich
- i) (X) = Standardlösungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt

³ Bei Standardlösung 2, 5 und 6 ist die zusätzliche Leistung zur Eigenstromerzeugung zur Grundanforderung von 30 W/m² gemäss § 26f zu addieren.

A3 Anhang 3: Anforderungen für das vereinfachte Nachweisverfahren SH-Light für die Gebäudekategorien Wohnen EFH und MFH, Verwaltung, Schulen, Industrie, Lager *

§ A3-1 * Anforderungen Gebäudehülle

¹ Grenzwerte U_{ii} in W/(m²K):

Bauteil	Bauteil gegen Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Bauteil gegen unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0.15	0.25
Fenster, Fenstertüren	0.80	–

² Anforderungen:

- a) Dämmperimeter geschlossen und alle beheizten Räume innerhalb Dämmperimeter
- b) 90% der Fläche des Dämmperimeters müssen die obigen Grenzwerte einhalten
- c) Aussenliegende Beschattung

³ Anforderungen Haustechnik:

- a) keine fossilen oder direktelektrischen Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser

- b) Maximale Vorlauftemperatur 35°C, Auslegung bei 24°C Innenraumtemperatur
- c) Eigenstromproduktion mit 30 W pro m² Energiebezugsfläche
- d) Lüftung mit Zu- und Abluft mit Wärmerückgewinnung nach dem Stand der Technik oder zusätzlich 10 W pro m² Energiebezugsfläche (insgesamt dann 40 W/m²)

⁴ Befreiung von den Anforderungen:

- a) an Neubauten (§ 10b bis § 13)
- b) an die Wärmebrücken
- c) an die Wärmedämmung der Wärmeverteilung (§ 18 Abs. 2 und 3)
- d) an die Steuerung und Regelung (§ 19)
- e) an die Luftgeschwindigkeiten (§ 24)
- f) an die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen (§ 24a)

A4 Anhang 4: Haupt-Standardlösungen erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz *

§ A4-1 *

¹ Haupt-Standardlösungen erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz:

- a) SL1: Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft: Elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig
- b) SL2: Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung: Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger und ein Anteil erneuerbare Energie für Warmwasser
- c) SL3: Fernwärmeanschluss: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien
- d) SL4: (aufgehoben)
- e) SL5: Wärmedämmung der Gebäudehülle: U-Wert neue Fassade / Dach / Estrichboden ≤ 0.2 W/m²K, U-Wert Glas entlang der thermischen Gebäudehülle ≤ 0.7 W/m²K und U-Wert gegen unbeheizt oder mehr als 2 m im Erdreich ≤ 0.25 W/m²K
- f) SL6: (aufgehoben)

² Kombinations-Standardlösungen, drei bis vier Lösungen (SL7 bis SL16) sind umzusetzen:

- a) * SL7: Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle: U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- b) * SL8: Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach: U-Wert neue Fassade / Dach / Estrichboden $\leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$, sanierte Fläche mindestens 0.5 m^2 pro m^2 Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- c) * SL9: Thermische Sonnenkollektoren für die Warmwassererwärmung: Solaranlage: mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- d) * SL10: Warmwasserwärmepumpe mit Solarstromanlage: Wärmepumpenboiler und Solarstromanlage mit mindestens 5 W/m^2 Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- e) * SL11: Kontrollierte Wohnungslüftung: Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung (Wirkungsgrad mindestens 70 Prozent) und versorgt mindestens 90 Prozent der bestehenden Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- f) * SL12: Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe: für Heizung und Warmwasser ganzjährig, entweder monovalent oder bivalent mit mindestens 50 Prozent des Leistungsbedarfs und einem Wirkungsgrad von mindestens 120 Prozent; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- g) * SL13: Wärmekraftkopplung: elektrischer Wirkungsgrad mindestens 25 Prozent und für mindestens 60 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- h) * SL14: Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebener fossilem Spitzenkessel: Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25 Prozent der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistung, ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent

- i) * SL15: Bezugsvereinbarung für leitungsgebundene gasförmige Brennstoffe (CH) mit dem EVU. Erneuerbarer Anteil zunächst 10 Prozent, dieser wird mit vorgegebenem nationalen Gewichtungsfaktor der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren berechnet (aktuell 0.5), hier 20 Prozent Schweizer Biogas, ab 1. April 2021; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 Prozent
- j) * SL16: Bezugsvereinbarung für leitungsgebundene gasförmige Brennstoffe (CH) mit dem EVU. Erneuerbarer Anteil zunächst 20 Prozent, dieser wird mit vorgegebenem nationalen Gewichtungsfaktor der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren berechnet (aktuell 0.5), hier 40 Prozent Schweizer Biogas ab 1. Januar 2024; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 20 Prozent

A4a ... *

A4b ... *

A4c ... *

A5 Anhang 5: Normen und Richtlinien *

§ A5-1 *

¹ Zusammenstellung der geltenden Normen und Richtlinien:

- a) SIA-Norm 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden», Ausgabe 2014
- b) SIA-Norm 380 «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2022
- c) SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016
- d) * SIA-Norm 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlageanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2025
- e) SIA-Norm 384/1 «Heizungsanlagen in Gebäuden - Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2022
- f) * SIA Norm 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2023

- g) SIA-Merkblatt 2024 «Raumnutzungsdaten für Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2021
- h) SIA-Merkblatt 2028 «Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2010
- i) SIA-Merkblatt 2040 «SIA-Effizienzpfad Energie», Ausgabe 2017
- j) SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden», Ausgabe 2020
- k) Vollzugshilfen der Konferenz kantonaler Energiefachstellen

A6 Anhang 6: Anstalten des öffentlichen Rechts *

§ A6-1 *

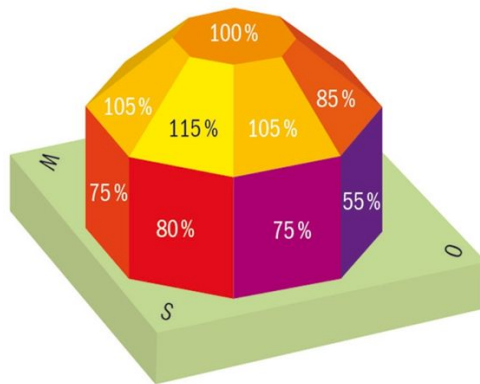
¹ Die nachfolgenden Anstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, massgebend ist die jeweilige Rechtsgrundlage der Anstalt:

- a) VBSH Verkehrsbetriebe Schaffhausen
- b) Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen
- c) Pensionskasse Schaffhausen PKSH
- d) Spitäler Schaffhausen
- e) Schaffhauser Kantonalbank
- f) Sonderschulen Schaffhausen
- g) Pädagogische Hochschule PHS

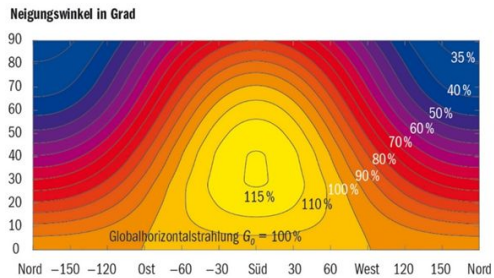
A7 Anhang 7: Globalstrahlung *

§ A7-1 *

¹ Globalstrahlung in Abhängigkeit zur Situation (Dach oder Fassade), Dachneigung und Ausrichtung:



² Neigungswinkel in Grad:



Quelle: Christof Bucher, Photovoltaikanlagen, Faktor Verlag 2021

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.02.2005	01.04.2005	Erlass	Erstfassung	Abl. 2005, S. 261
14.12.2010	01.01.2011	§ 2	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 3	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 4	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 6 Abs. 1	geändert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 10a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 14	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 15 Abs. 2	geändert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 16	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 16a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 17	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 17a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 17b	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 18 Abs. 1	geändert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 19 Abs. 3	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 21	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 22	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 2	geändert	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 24a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.12.2010	01.01.2011	§ 26	aufgehoben	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 26a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 26b	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 26c	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 26d	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 27a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
14.12.2010	01.01.2011	§ 28	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
02.03.2021	01.04.2021	§ 3 Abs. 2	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 4 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 10 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 10a Abs. 2	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 10a Abs. 3	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 10b	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 11	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 12	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 13	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 16	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 16a Abs. 3	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 16a Abs. 4	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 16a Abs. 5	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 16a Abs. 6	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 17 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 17 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 17a Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 17c	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 17d	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 18 Abs. 1a	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 18 Abs. 2	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 18 Abs. 4	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 18 Abs. 5	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.03.2021	01.04.2021	§ 18 Abs. 6	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 21 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 21 Abs. 2	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 22 Abs. 1	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 22 Abs. 2	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 22 Abs. 4	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 22 Abs. 5	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 23	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 24a Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 24a Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 25	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 26a	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 26d	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 26e	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 26f	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 26g	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 27 Abs. 3	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 27b	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 28 Abs. 4	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 30	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ 34	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	Titel A1	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ A1-1	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	Titel A4a	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	Titel A4b	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	Titel A4c	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	Titel A6	geändert	Abl. 2021, S. 395
02.03.2021	01.04.2021	§ A6-1	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 5	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 7	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 8	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 9	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 16a Abs. 10	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 17d Abs. 3	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 20	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26d Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26d Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26d Abs. 6	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26e	aufgehoben	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26f Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26f Abs. 3	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26g Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 26g Abs. 3	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 34 Abs. 3	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ 34 Abs. 4	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	Titel A2	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ A2-1	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	Titel A3	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ A3-1	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	Titel A4	geändert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ A4-1	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	Titel A5	geändert	Abl. 2023, S. 2070

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.11.2023	01.01.2024	§ A5-1	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	Titel A7	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
28.11.2023	01.01.2024	§ A7-1	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
09.09.2025	01.01.2026	Erlasstitel	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	Ingress	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 4a	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 6a	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 10a Abs. 2	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 10a Abs. 3	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 10a Abs. 4	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 10b Abs. 2	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 12 Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 12 Abs. 2	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 13 Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 14 Abs. 2, c)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 14 Abs. 3, a)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 4	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 5	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 7	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 8	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 9	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 16a Abs. 10	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 17c Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 17d Abs. 3	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 17d Abs. 4	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 22 Abs. 4	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 25 Abs. 1, 1.	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 25 Abs. 1, 2.	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 25 Abs. 1, 3.	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 25 Abs. 2	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 25a	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26a Abs. 1, 1.	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26a Abs. 2	geändert	2025-19

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.09.2025	01.01.2026	§ 26b Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26d Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26d Abs. 7	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26f Abs. 1a	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26f Abs. 1b	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26h	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26i	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	Titel 4a	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26j	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26k	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26l	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 26m	eingefügt	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 27 Abs. 3	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 30 Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 30 Abs. 3	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 30 Abs. 6	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 31 Abs. 1	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ 34 Abs. 2	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "1" / "Bauteil / Anforderung"	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "2" / "Bauteil / Anforderung"	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "4" / "Bauteil / Anforderung"	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "5" / "Bauteil / Anforderung"	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "6" / "Bauteil / Anforderung"	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, a)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, b)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, c)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, d)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, e)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, f)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, g)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, h)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, i)	geändert	2025-19

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.09.2025	01.01.2026	§ A4-1 Abs. 2, j)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A5-1 Abs. 1, d)	geändert	2025-19
09.09.2025	01.01.2026	§ A5-1 Abs. 1, f)	geändert	2025-19

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.02.2005	01.04.2005	Erstfassung	Abl. 2005, S. 261
Erlasstitel	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
Ingress	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 2	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 3	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 3 Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 4	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 4 Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 4a	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 6 Abs. 1	14.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1837
§ 6a	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 10 Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 10a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 10a Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 10a Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 10a Abs. 3	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 10a Abs. 3	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 10a Abs. 4	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 10b	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 10b Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 11	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 12	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 12 Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 12 Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 13	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 13 Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 14	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 14 Abs. 2, c)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 14 Abs. 3, a)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 15 Abs. 2	14.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1837
§ 16	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 16	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 16a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 16a Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 3	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 16a Abs. 4	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 16a Abs. 4	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 16a Abs. 5	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 16a Abs. 5	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 5	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 16a Abs. 6	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 16a Abs. 7	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 7	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 16a Abs. 8	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 8	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 16a Abs. 9	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 9	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 16a Abs. 10	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ 16a Abs. 10	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 17	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 17 Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 17 Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 17a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 17a Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 17b	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 17c	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 17c Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 17d	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 17d Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 17d Abs. 3	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 17d Abs. 4	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 18 Abs. 1	14.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1837
§ 18 Abs. 1a	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 18 Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 18 Abs. 4	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 18 Abs. 5	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 18 Abs. 6	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 19 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 20	28.11.2023	01.01.2024	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
§ 21	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 21 Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 21 Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 22	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 22 Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 22 Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 22 Abs. 4	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 22 Abs. 4	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 22 Abs. 5	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 23	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 24 Abs. 1	14.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1837
§ 24 Abs. 2	14.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1837
§ 24a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 24a Abs. 1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 24a Abs. 2	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 25	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 25 Abs. 1, 1.	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 25 Abs. 1, 2.	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 25 Abs. 1, 3.	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 25 Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 25a	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	Abl. 2010, S. 1837
§ 26a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 26a	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 26a Abs. 1, 1.	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 26a Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 26b	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 26b Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 26c	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 26d	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 26d	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 26d Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26d Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 26d Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26d Abs. 6	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26d Abs. 7	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26e	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 26e	28.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	Abl. 2023, S. 2070
§ 26f	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 26f Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26f Abs. 1a	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26f Abs. 1b	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26f Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 26g	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 26g Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26g Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ 26h	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26i	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
Titel 4a	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26j	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26k	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26l	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 26m	09.09.2025	01.01.2026	eingefügt	2025-19
§ 27 Abs. 3	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ 27 Abs. 3	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 27a	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1837
§ 27b	02.03.2021	01.04.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 395
§ 28	14.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 1837
§ 28 Abs. 4	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
§ 30	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 30 Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 30 Abs. 3	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 30 Abs. 6	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 31 Abs. 1	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 34	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
§ 34 Abs. 2	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ 34 Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ 34 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
Titel A1	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ A1-1	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395
Titel A2	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ A2-1	28.11.2023	01.01.2024	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "1" / "Bauteil / Anforderung"	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "2" / "Bauteil / Anforderung"	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "4" / "Bauteil / Anforderung"	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "5" / "Bauteil / Anforderung"	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A2-1 Abs. 1, Tabelle, "6" / "Bauteil / Anforderung"	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
Titel A3	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ A3-1	28.11.2023	01.01.2024	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
Titel A4	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ A4-1	28.11.2023	01.01.2024	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
§ A4-1 Abs. 2, a)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, b)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, c)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, d)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, e)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, f)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, g)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, h)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, i)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A4-1 Abs. 2, j)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
Titel A4a	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
Titel A4b	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
Titel A4c	02.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	Abl. 2021, S. 395
Titel A5	28.11.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 2070
§ A5-1	28.11.2023	01.01.2024	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 2070
§ A5-1 Abs. 1, d)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
§ A5-1 Abs. 1, f)	09.09.2025	01.01.2026	geändert	2025-19
Titel A6	02.03.2021	01.04.2021	geändert	Abl. 2021, S. 395
§ A6-1	02.03.2021	01.04.2021	totalrevidiert	Abl. 2021, S. 395

730.101

Kanton Schaffhausen

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Titel A7	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070
§ A7-1	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt	Abl. 2023, S. 2070

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

Vom 1. Dezember 1997 (Stand 1. Januar 2026)

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,
beschliesst:*

1 Einleitungsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit der Planungsmassnahmen

¹ Der Kanton und die Gemeinden beschränken die Massnahmen der Raumplanung auf das, was zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

² Die Gemeinden erlassen nur soweit Bau- und Nutzungsvorschriften, als es das überwiegende öffentliche Interesse erfordert.

Art. 3 Einbezug der Bevölkerung

¹ Der Kanton und die Gemeinden unterrichten die Öffentlichkeit über Stand, Ablauf, Inhalt und Ziele der Richt- und Nutzungsplanungen und ermöglichen in geeigneter Weise eine rechtzeitige Mitwirkung der Bevölkerung.

² Die Behörden nehmen Anregungen und Einwände entgegen, prüfen diese bei der weiteren Bearbeitung und beantworten sie in geeigneter Form.

Art. 3a–3b * ...

2 Kantonale Planung

Art. 5 Kantonale Zone für Abfallanlagen und kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien *

¹ Der Regierungsrat bestimmt basierend auf der kantonalen Abfallplanung die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Ebenso bestimmt er basierend auf der kantonalen Energiestrategie die Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Für diese Anlagen kann das Baudepartement kantonale Nutzungszonen erlassen. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Produktion, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb der Abfallanlagen dienen. *

² Das Baudepartement erlässt die erforderlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Diese regeln insbesondere Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und enthalten Angaben über den Betrieb der Anlagen, die allfällige Wiederherstellung und Nachnutzung des Geländes. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen. *

³ Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich auf. Soweit erforderlich kann das Baudepartement Landumlegungen anordnen. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Nutzungszone entspricht sinngemäss jenem für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Art. 11 folgende sind sinngemäss anwendbar. Die Planfestsetzung wird in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden. *

⁴ Mit der Genehmigung der Zone für Abfallanlagen oder einer Zone für erneuerbare Energien durch den Regierungsrat sind die kommunalen Bauvorschriften und Planungen für das betreffende Gebiet aufgehoben. *

3 Vorschriften und Planungen der Gemeinden

Art. 6 Nutzungsplanung

¹ Die Gemeinden ordnen die Nutzung ihres Gebietes im Rahmen der übergeordneten Vorschriften und Planungsgrundsätze durch den Erlass von Bauordnungen, Zonenplänen, Baulinien-, Quartier- und Landumlegungsplänen.

² Die Bauordnungen und Zonenpläne der Gemeinden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates, dem volle Überprüfungs-befugnis zukommt. Sie sind vor dem Beschluss durch die Gemeinde dem Baudepartement zur Vorprüfung einzureichen.

Art. 7 Bauordnung

¹ Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über: *

1. die Information und Mitwirkung der Bevölkerung bei kommunalen Planungsvorhaben
2. Richtpläne des Gemeinderates über die angestrebte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung
3. * die Gesamthöhen und Geschosshöhen sowie die Gebäudelängen und Gebäudebreiten
4. die Abstände zu anderen Gebäuden sowie zu den Grenzen privaten Grundeigentums
5. * die Höchst- und Mindestausnutzung des Baugrundes, die Stellung der Bauten sowie Grundstücksparzellierungen und Nutzungsübertragungen innerhalb der Bauzonen, wobei bei der Berechnung der Ausnutzungsziffern die Wandquerschnitte der Aussenwände unberücksichtigt bleiben
6. die Pflicht zur Einhaltung der geschlossenen oder offenen Bauweise
7. die Grundsätze und Erleichterungen bei Verwirklichung verdichteter Wohn- und Siedlungsformen
8. die Baukonstruktionen, Baumaterialien und die Anwendbarkeit von technischen Normen öffentlicher und privater Organisationen
9. die Erhaltung schöner oder geschichtlich wertvoller Kultur- und Baudenkmäler, Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbilder sowie Naturobjekte und Schutzgebiete
10. Einfriedungen und Geländeänderungen
11. * Mobilfunk- und Aussenantennen, Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern

12. die Anlegung von Einstellräumen für Fahr- und Motorfahräder auf privatem Grund bei Neu-, Umbauten und Zweckänderungen und über die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bei Neu-, Umbauten und Zweckänderungen oder – falls die Abstellplätze nicht oder nicht in ausreichendem Masse bereitgestellt werden können oder dürfen (Art. 36) – zum Einkauf in öffentliche und private Parkierungsanlagen oder zur Leistung einer zweckgebundenen Ablösungszahlung
13. die Anlegung oder Beibehaltung geeigneter Kinderspielplätze, die Errichtung von grösseren Gemeinschaftsanlagen oder den Einkauf in bereits bestehende oder künftige öffentliche Kinderspielplätze
14. die Anlegung von Abstellplätzen für Abfuhrgut und Kehrrechtbehälter auf privatem Grund
15. die Sicherung angemessener Wohnflächenanteile
16. behindertengerechtes Bauen
17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume
18. Erleichterungen für Solaranlagen im Sinne von Art. 54 Abs. 4
19. ein Verschotterungs- und Versiegelungsverbot von Grün- und Freiflächen in besiedelten oder hochwassergefährdeten Gebieten
20. die bodensparende und möglichst mehrgeschossige Bauweise in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen
21. die unterirdische Anordnung von Parkierungsflächen von verkehrsinintensiven Einrichtungen und die Voraussetzungen für Ausnahmen in begründeten Fällen
22. * Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung

² Ausserdem erlassen die Gemeinden die Ausführungsbestimmungen, für die sie aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zuständig sind.

Art. 18 Quartierplan: Besonderer Inhalt und Verfahren

¹ Im Quartierplan können die Bau-, Schutz-, Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften der Bauordnung geändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Vom Zweck der Zone darf nicht abgewichen werden.

² Die zulässigen Abweichungen von Vorschriften über Gebäudemasse, Abstände und die Ausnützung des Baugrundes (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3–5) sind in der Bauordnung festzulegen.

³ Weiter können Vorschriften erlassen werden über die Energiestandards der Gebäude, die Art der zur Wärmeerzeugung in Haushalten zugelassenen Energieträger und die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb gemeinsamer Energieversorgungsanlagen oder zum Anschluss an Energieverteilungsnetze oder zentrale Wärmeerzeugungsanlagen. *

⁴ Die Kosten der Gemeinde für den Erlass oder die Änderung eines Quartierplans können von den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer Grundstücke eingefordert werden. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

⁵ Im Übrigen finden die Verfahrensbestimmungen über den Baulinienplan auf das Quartierplanverfahren sinngemäss Anwendung.

4 Kantonale Bauvorschriften

Art. 27 * Baubegriffe und Messweisen

¹ Für Bauten und Anlagen gelten die Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz.

Art. 27a * Baureife und Erschliessung: Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn:

- a) das Grundstück sich nach Lage, Form und Grösse für die geplante Überbauung eignet und die erforderlichen Planungen im Sinne von Art. 6 bestehen
- b) eine hinreichende, rechtlich gesicherte Zufahrt, eine ausreichende Versorgung mit Energie, Trink- und Löschwasser sowie eine einwandfreie Abwasser- und Abfallbeseitigung gewährleistet sind

² Erschliessungsanlagen sind so zu planen, dass eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und der Energie erzielt werden kann.

³ Die Anforderungen an Erschliessungsanlagen und Erschliessungsplanungen werden in einer Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben.

6 Bewilligungsverfahren

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Bauten und Anlagen bedürfen der behördlichen Bewilligung.

² Dies gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:

- a) * die Errichtung neuer und die Erneuerung, Änderung und Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten, inkl. kulturhistorisch sowie gesundheits- oder baupolizeilich und energetisch bedeutsame bauliche Massnahmen im Freien, an der Aussenhülle und im Innern bestehender Bauten
- b) * die Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen oder Teilen hiervon
- c) den Abbruch oder die Wiederherstellung einer Baute oder eines Teils davon
- d) * die Errichtung von Jauchegruben sowie von Mauern und Einfriedungen sowie Solarzäunen, wenn sie die Höhe von 1.5 m übersteigen
- e) die Einrichtung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Lagerungsplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Zelt- und Campingplätzen
- f) Antennen- und Reklameanlagen
- g) * Bohrungen und Geländeänderungen, die zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1.5 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen
- h) provisorische Bauten und Fahrnisbauten, welche über längere Zeiträume abgestellt oder ortsfest verwendet werden, wie Wohnwagen und Treibhäuser

³ Bei öffentlichen Bauten gilt das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren nur soweit, als die einschlägigen Gesetze nichts anderes vorschreiben.

⁴ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern und an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf oder an Kultur- und Naturdenkmälern oder in Schutzzonen von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können für Solaranlagen bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern und an Fassaden angebracht werden, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor. *

^{4bis} In Arbeitszonen bedürfen Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden keiner Baubewilligung, auch wenn sie nach Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind.

⁵ Mit Ausnahme von Abs. 4 richtet sich die Bewilligungspflicht ausschliesslich nach kantonalem Recht. Bauliche Massnahmen geringfügiger Bedeutung sind durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien. Von der Bewilligungspflicht befreite Massnahmen haben keine Grenzabstandsvorschriften und keinen Baulinienabstand einzuhalten. Wird eine Strasse oder ein Platz nachträglich erweitert, sind von der Baubewilligungspflicht befreite bauliche Massnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen. *

Art. 55 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Bauten und Anlagen werden bewilligt, wenn sie den Vorschriften und Planungen von Bund, Kanton und Gemeinde genügen.

² Der Abbruch von Bauten und Anlagen wird bewilligt, wenn nicht überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Erhaltung kulturell wertvoller Bausubstanz entgegenstehen.

Art. 56 Zuständige Behörde: Gemeinderat

¹ Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist mit Ausnahme der in Art. 57 aufgeführten Vorhaben der Gemeinderat.

² Bei geringfügigen Bauvorhaben, die im vereinfachten Verfahren zu behandeln sind, ist der Gemeinderat zuständig. Er kann ein Referat oder Amt als zuständig erklären, ebenso für die Vorprüfung des Baugesuches.

Art. 57 Zuständige Behörde: Baudepartement

¹ Das Baudepartement ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen sowie von Bewilligungen für:

- a) * sämtliche Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
- b) Materialabbaustellen und Deponieplätze
- c) industrielle und gewerbliche Bauvorhaben
- d) * Spitäler, Heime, Schulbauten, Theater, Konzerträume, Kirchen, Versammlungslokale, Sportstadien, Mehrzweckhallen, Vergnügungslokale sowie Bauten mit Räumen für eine Personenbelegung von mehr als 300 Personen
- e) * der Landwirtschaft dienende Bauvorhaben
- f) * Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Tiefgaragen und Garagen (Parkings) mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²
- g) * Räume, in welchen feuergefährliche und explosive Stoffe gelagert werden

- h) Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Pumpwerke, Wasserservoirs usw
- i) * Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m (Hochhäuser)

² Auf Antrag der Gemeinde kann der Regierungsrat zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben gemäss Abs. 1 lit. c–f den Gemeinderat solcher Gemeinden als zuständig erklären, die eine fachlich qualifizierte Beurteilung gewährleisten.

Art. 58 Verfahren: Gesuchsunterlagen und Einreichung des Gesuchs

¹ Das Baugesuch hat in doppelter, in den Fällen von Art. 57 in dreifacher Ausführung, die zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen, von der Bauherrschaft oder ihrer bevollmächtigten Vertretung unterzeichneten Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über die Zweckbestimmung der Baute oder Anlage sowie den Baubeschrieb, nötigenfalls mit detaillierter Berechnung der Ausnützung
- b) * einen aktuellen Situationsplan und allenfalls den Grundbuchauszug sowie die Bevollmächtigung zur Einreichung des Baugesuches
- c) Grundrissplan aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Boden- und Fensterflächen sowie der Hauptausssenmasse
- d) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100 mit Angabe der Höhenkoten, des gewachsenen und gestalteten Terrains bis an die Grundstücksgrenzen sowie des massgeblichen Höhenbezugspunktes
- e) Angaben über die Umgebungsgestaltung und die Erschliessungsanlagen
- f) gegebenenfalls den begründeten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung
- g) bei Vorhaben gemäss Art. 57 Angaben über die Art des beabsichtigten Betriebs und die betriebstechnischen Einrichtungen
- h) die nach dem Umweltschutzrecht des Bundes erforderlichen Unterlagen
- i) Angaben über den Schutzraumbau
- k) in der Regel die Unterlagen über den Energiehaushalt (Art. 42)
- l) * einen Nachweis der erforderlichen Objektschutzmassnahmen, wenn Grundstücke im Bereich der Gefährdung gemäss Eintrag im Zonenplan, Naturgefahrenkarte oder Gefahrenhinweiskarte liegen

² Die Bewilligungsbehörde ist befugt, nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Bei geringfügigen Vorhaben kann sie auf bestimmte Unterlagen verzichten. *

³ Das Baugesuch ist beim Gemeinderat einzureichen. Erfordert das Vorhaben Bewilligungen mehrerer Behörden, hat der Gemeinderat die Gesuchsunterlagen umgehend zur Vorprüfung an die Koordinationsstelle weiterzuleiten (Art. 66).

⁴ Eine in allen Gemeindkanzleien aufliegende und an Bauwillige abzugebende Weisung des Baudepartementes umschreibt die Einzelheiten.

Art. 69 Der baurechtliche Entscheid: Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde können die Berechtigten innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat Rekurs erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

² Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung dar- tut.

³ Erhebt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen einen ablehnen- den Entscheid Rekurs, sind legitimierte Dritte, die Einwendungen erhoben oder den Baurechtsentscheid verlangt haben, beizuladen.

⁴ Verzichten die Beigeladenen während des Rekursverfahrens auf die Pro- zessführung, ist damit das Recht auf die Erhebung weiterer Rechtsmittel ver- wirkt; andernfalls wird ihnen der Entscheid wie einer Partei eröffnet.

⁵ ...

Art. 70 Vereinfachtes Verfahren

¹ Geringfügige Vorhaben, die keine wesentlichen nachbarlichen und öffentli- chen Interessen berühren, können vom Gemeinderat nach schriftlicher An- zeige an die direkt betroffenen Anstösserinnen und Anstösser im vereinfach- ten Verfahren ohne Auflage, Aussteckung und öffentliche Ausschreibung be- willigt werden.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren anwend- bar.

Art. 71 Bedingungen und Auflagen

¹ Bau- und Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, soweit diese mit dem getroffenen Entscheid in einem sachlichen Zusammenhang stehen und notwendig sind, um den rechtmässigen Zustand zu sichern.

² An Ausnahmegewilligungen kann ausserdem die Bedingung oder Auflage geknüpft werden, dass:

- a) der ausnahmsweise bewilligte Bau auf Widerruf hin von der jeweiligen Eigentümerin oder vom jeweiligen Eigentümer sofort und ohne Entschädigung entfernt werden müsse
- b) bei einer späteren Enteignung die durch den ausnahmsweise bewilligten Bau entstehende Wertvermehrung nicht berücksichtigt werde

³ Die an Ausnahmegewilligungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sind vor Baubeginn durch die Bewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen. Bei Bedarf können auch andere Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt werden.

⁴ In begründeten Fällen kann die Einhaltung einer besonders wichtigen Bedingung oder Auflage durch die Verpflichtung zu einer angemessenen Garantieleistung sichergestellt werden.

Art. 72 Verwirkung

¹ Jede rechtliche Wirkung der Baubewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren vom Tage der rechtskräftigen Bewilligung an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

² Bei einem Vorentscheid erlischt jede Verbindlichkeit, wenn nicht vor Ablauf dreier Jahre nach Eintritt der Rechtskraft ein Baugesuch eingereicht wird.

Art. 73 Änderung der Pläne

¹ Nach Bekanntmachung des Baugesuches sind Planänderungen zulässig, soweit keine zusätzlichen öffentlichen oder nachbarlichen Interessen betroffen sind und das Projekt in seinen Grundzügen gleichbleibt.

² Nach dem Eintritt der Rechtskraft können unwesentliche Änderungen, welche weder öffentliche noch private Interessen berühren, ohne nochmalige Ausschreibung bewilligt werden.

³ In den übrigen Fällen ist das Baubewilligungsverfahren neu einzuleiten.

Art. 74 Baukontrolle

¹ Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist und keine Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung hängig sind.

² Die Baupolizeibehörde der Gemeinde beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Bauausführung und erlässt die erforderlichen baupolizeilichen Anordnungen.

³ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Baupolizeibehörde der Gemeinde über sämtliche wichtigen Etappen des Baufortschritts zu unterrichten.

7 Entschädigungen, Beiträge und Gebühren**Art. 75** Entschädigungen

¹ Beschränkungen des Grundeigentums begründen, vorbehältlich einer formellen Enteignung, nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

² Die Festsetzung der Entschädigung und das Verfahren bei formeller oder materieller Enteignung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Art. 76 Beiträge und Gebühren: Grundsatz

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch Erschliessungswerke neu oder besser erschlossen werden und dadurch eine Wertvermehrung erfahren, sind zur Leistung von angemessenen Beiträgen an sämtliche dem Gemeinwesen erwachsende Kosten verpflichtet.

² Werden unüberbaute Grundstücke nachträglich eingezont und an bestehende Erschliessungswerke angeschlossen, ist ebenfalls ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten.

³ Die Beitragspflicht besteht bei:

- a) Neubau, Ausbau und Korrektion von Strassen, Wegen, Plätzen und Trottoirs
- b) Errichtung oder Ausbau von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

⁴ Die Gemeinden sind zum Erlass von Vorschriften über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen verpflichtet.

⁵ Sie sind befugt, für die von ihnen erstellten Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ausserdem Anschlussgebühren und wiederkehrende Betriebs-, Benützungs- oder Unterhaltsgebühren zu erheben.

⁶ Die Vorschriften der Gemeinden über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und Anschluss-, Betriebs-, Benützungs- oder Unterhaltsgebühren bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, wobei ihm volle Überprüfungsbefugnis zukommt.

Art. 77 Beiträge und Gebühren: Erhebung von Beiträgen *

¹ Der Gemeinderat hat über die im Perimeterplan eingetragenen Grundstücke einen Kostenverteiler aufzustellen, der den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bekanntzugeben ist. Die einzelne Beitragsforderung ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern durch Verfügung mitzuteilen.

² Gegen die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gutlichem Wege erledigt werden kann.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes¹⁾. *

Art. 78 Beiträge und Gebühren: Fälligkeit und Stundung *

¹ Die Beiträge werden nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung mit der Fertigstellung des Erschliessungswerkes fällig. *

² Nach Beginn der Bauarbeiten können die Gemeinden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Akontobeiträge verlangen. Voraussetzung ist, dass Perimeterplan und Kostenverteiler mindestens in ihrer provisorischen Ausgestaltung bekannt sind.

¹⁾ SHR [711.100](#).

³ Grundeigentümerbeiträge und Anschluss-, Betriebs-, Benützungs- oder Unterhaltsgebühren verjähren nach 5 Jahren. Bei Grundeigentümerbeiträgen beginnt die Verjährungsfrist mit der Fertigstellung des Erschliessungswerkes zu laufen. Bei wiederkehrenden Gebühren beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf der Periode, für die sie geschuldet sind. Für Stillstand und Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 138 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 analog. *

⁴ Die Beiträge und Gebühren verjähren in jedem Fall nach 10 Jahren. *

⁵ Die Stundung der Beiträge ist untersagt. Bei bereits gestundeten Beiträgen darf die Stundung nicht verlängert werden. *

Art. 79 Beiträge und Gebühren: Sicherstellung der Forderung *

¹ Für Beitragsforderungen hat die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und Art. 119 EG zum ZGB.

² Der Gemeinderat hat das Pfandrecht bei gestundeten Beiträgen oder bei Zahlungsverweigerung im Grundbuch eintragen zu lassen.

8 Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Vollzug: Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und übt die Oberaufsicht beim Vollzug des Gesetzes aus.

Art. 81 Vollzug: Baupolizei

¹ Die Baupolizei ist Sache der Gemeinden, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet. Die Aufsicht obliegt dem Baudepartement.

² Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.

Art. 82 Vollzug: Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Die Vollzugsbehörden können gemeinschaftliche Verwaltungsorgane oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Definitive Verfügungen hat die nach Gesetz zuständige Behörde zu erlassen.

² Soweit das Gesetz eine bestimmte Behörde als zuständig erklärt, kann gemeinschaftlichen Verwaltungsorganen oder Privaten die Vorbereitung des Entscheides übertragen werden.

Art. 83 Vollzug: Gebühren und Barauslagen

¹ Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz kann die Gemeinde bzw. der Regierungsrat Gebühren erheben und Ersatz der Barauslagen verlangen.

² Die Leistung von Vorschüssen oder Sicherstellungen richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

³ Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für die Kosten aufzukommen.

Art. 84 Vollzug: Grundbucheintragungen

¹ Nebst den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen hat der Gemeinderat die Quartierpläne samt Sonderbauvorschriften im Grundbuch anmerken zu lassen. Baulinienpläne können im Grundbuch eingetragen werden, wenn dies aufgrund der Verhältnisse angezeigt ist.

² Der Regierungsrat kann noch in weiteren Fällen die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vorschreiben, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 85 Sanktionen: Straftatbestände und Zuständigkeit

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Bussen bis zu Fr. 50'000.00 bestraft.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz Verweigerung der Bewilligung, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und bei Rückfall kann die Busse bis auf Fr. 100'000.00 erhöht werden.

³ Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde, deren Strafbefugnis jedoch auf die Hälfte der Maximalstrafe begrenzt ist. Hält sie eine höhere Busse für geboten, überweist sie den Fall gemäss Art. 30 Abs. 4 EG zum StGB²⁾ an die zuständige Untersuchungsbehörde.

²⁾ Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates infolge eines sinnstörenden Versehens (analog Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Kantonsrat).

Art. 86 Sanktionen: Verschiedene Bestimmungen

¹ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

³ Widerrechtliche Gewinne sind einzuziehen. Dabei sind die Bestimmungen des StGB sinngemäss anzuwenden. *

Art. 87 Sanktionen: Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Wird ein Bauvorhaben oder die Zweckänderung einer Baute unter Missachtung von Vorschriften oder in Abweichung von einer Bewilligung ausgeführt, verfügt die Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten bzw. ein Benützungsverbot und setzt der Bauherrschaft unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

² Die Wiederherstellungsverfügung wird aufgeschoben, wenn die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung einreicht; die Behörde kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Im baurechtlichen Entscheid ordnet die Bewilligungsbehörde auch an, ob und inwieweit der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist.

³ Für Forderungen und Verzugszins aus Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und Art. 119 EG zum ZGB. Das Pfandrecht ist auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

Art. 88 Übergangsbestimmung

¹ Das Gesetz findet mit Ausnahme der Verfahrensbestimmungen Anwendung auf Bauvorhaben und Planungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig bewilligt oder genehmigt sind.

² Das Gesetz ist anwendbar auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an Erschliessungsanlagen, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch kein definitiver Kostenverteiler vorliegt.

Art. 89 Schlussbestimmungen: Anpassung an das neue Recht

¹ Die aufgrund bisherigen Rechts erlassenen kantonalen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, so lange in Kraft, bis sie durch neue Verordnungen ersetzt werden.

² Bestimmungen in den Bauordnungen, die den unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Bauordnungen sind innert längstens fünf Jahren anzupassen.

³ Die aufgrund des bisherigen Rechts geltenden Zonenpläne und die übrigen Planungen der Gemeinden mit den dazugehörigen Vorschriften bleiben weiterhin in Kraft, sind aber innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen und nötigenfalls den neuen Vorschriften anzupassen. Der Regierungsrat kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern.

Art. 90 Schlussbestimmungen: Änderungen bisherigen Rechts³⁾

Art. 91 Schlussbestimmungen: Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 wird aufgehoben.

Art. 92 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³⁾ Gegenstandslos.

⁴⁾ In Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1611).

⁵⁾ Amtsblatt 1998, S. 1579.

Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 80 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG),

beschliesst:

1 Richtplanung

§ 1 Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Der Richtplanentwurf ist in allen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Das Baudepartement macht die Planaufgabe sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs öffentlich bekannt.

² Während der Auflagefrist kann sich jedermann beim Baudepartement zum Richtplanentwurf äussern.

§ 2 Bereinigung

¹ Das Baudepartement fasst die Ergebnisse der Anhörung gemäss Art. 4 Abs. 2 BauG sowie die Einwendungen und Stellungnahmen der Bevölkerung in einem öffentlich zugänglichen Bericht zusammen.

² Der Regierungsrat entscheidet über die eingegangenen Einwendungen und erlässt den bereinigten Richtplanentwurf.

§ 3 Fachstelle

¹ Kantonale Fachstelle gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist das Planungs- und Naturschutzamt des Baudepartementes.

2 Erschliessung

2.1 Nachweis der Erschliessung

§ 4 Grundsatz

¹ Ein Grundstück kann nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde überbaut werden, wenn im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auf den Zeitpunkt der Bauvollendung oder, soweit erforderlich, bereits für den Baubeginn:

- a) eine hinreichende, rechtlich gesicherte Zufahrt besteht
- b) die Versorgung mit Energie sowie mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und mit genügend Löschwasser gesichert ist
- c) die einwandfreie Abwasser- und Abfallbeseitigung gewährleistet ist

² Die Bauherrschaft hat sich darüber bei der Einreichung des Baugesuchs auszuweisen.

§ 5 Zeitliche Verzögerungen

¹ Die Bewilligungsbehörde kann eine Baubewilligung auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 wegen Verzögerungen, die nicht die Bauherrschaft zu vertreten hat, nicht zeitgerecht erfüllt werden können. Die zeitliche Verzögerung darf sich jedoch nicht über mehr als zwei Jahre erstrecken.

² Die Baubewilligung ist mit entsprechenden Auflagen zu verknüpfen, die vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken sind (Art. 71 BauG).

³ Der Bauherrschaft kann die finanzielle Sicherstellung der noch zu erfüllenden Erschliessungsaufgaben auferlegt werden.

§ 6 * Grundsätze

¹ Zufahrten sind Verbindungen von Grundstücken und darauf bestehenden oder vorgesehenen Bauten und Anlagen mit dem Strassennetz der Groberschliessung; nicht unter diesen Begriff fallen die von der Zufahrt zur Haustüre führenden Eingänge.

² Jede Zufahrt ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet. Die Notzufahrt besteht in einem Zufahrtsweg oder einer entsprechend ausgestalteten tragfähigen Fahrspur. Auf eine Notzufahrt kann verzichtet werden, soweit der Notfalleinsatz der öffentlichen Dienste anderweitig gewährleistet ist.

§ 7 * Besondere Anforderungen

¹ Zufahrten sind hinreichend, wenn sie:

- a) baulich und verkehrstechnisch der zu erwartenden Beanspruchung genügen oder ein mit zunehmender Beanspruchung erforderlicher Ausbau möglich ist
- b) ihre Benützung auch durch Motorfahrzeuge rechtlich gesichert ist und die Mittel der öffentlichen Dienste fachgerecht eingesetzt werden können
- c) in reinen Wohnzonen bis zu 10 Wohneinheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.0 m aufweisen, über 10 Wohneinheiten bis zu 30 Wohneinheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 4.0 m und über 30 Wohneinheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 4.5 m aufweisen
- d) in den übrigen Zonen eine Fahrbahnbreite von mindestens 4.5 m aufweisen

² Erfordert die geordnete Verkehrsabwicklung, in Ergänzung zu den vorstehenden Anforderungen, die Anordnung von Ausweichstellen oder breitere Kurven, werden deren Lage und Gestaltung je nach der Länge der Zufahrt, dem zu erwartenden Verkehr und den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

³ Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Industrieanlagen und Grossparkanlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall festgelegt.

§ 7^{bis} * Erleichterungen

¹ Wenn es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse unerlässlich ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall unter Vorbehalt der Notzufahrt oder einer anderweitigen Gewährleistung der Notfalleinsätze geringere Anforderungen stellen, insbesondere:

- a) bei Hanglagen
- b) im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes
- c) bei landwirtschaftlichen Gebäuden sowie anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- d) bei gemeinschaftlichen Parkierungslösungen
- e) bei separat geführter Rad- oder Fusswegerschliessung
- f) in Fussgängerzonen

§ 7^{ter} * Verkehrsberuhigung

¹ Zufahrten können in der Weise erstellt werden, dass Verkehrsführung und bauliche Gestaltung die Fahrzeuglenker zu zurückhaltender Fahrweise zwingen.

² Das Strassenverkehrsrecht und die Anforderungen an die Notzufahrt bleiben vorbehalten.

4 Diverse Bestimmungen ***§ 20^{bis} *** Standortnachweis Mobilfunk

¹ Der gesuchstellende Mobilfunkbetreiber hat in einem Abdeckungsplan den Suchkreis für einen neuen Standort auszuweisen.

² Liegt der Suchkreis sowohl in einer reinen Wohnzone, Dorf-, Kern- oder Altstadtzone als auch in einer weiteren Bauzone, ist für jede Parzelle der weiteren Bauzone der Nachweis zu erbringen, dass der Standort nicht erhältlich ist.

³ Liegt der Suchkreis sowohl in einer reinen Wohnzone, Dorf-, Kern- oder Altstadtzone als auch in einer Nichtbauzone, ist kein Nachweis zu erbringen.

⁴ Liegt der Suchkreis vollständig in einer reinen Wohnzone, Dorf-, Kern- oder Altstadtzone, ist kein Nachweis zu erbringen.

§ 20^{ter} * Standortevaluation Mobilfunk

¹ Verlangt die zuständige Baubewilligungsbehörde eine Standortevaluation, hat der gesuchstellende Mobilfunkbetreiber drei Standorte abzuklären.

² Eine Standortevaluation entfällt, wenn ein bestehender Standort genutzt werden kann.

§ 20^{quater} * Meldung Solaranlagen

¹ Meldungen von baubewilligungsfreien Solaranlagen haben mit dem im Internet aufgeschalteten Meldeformular zu erfolgen.

² Das Formular ist im Doppel 30 Tage vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde einzureichen.

³ Beizulegen ist mindestens ein Situationsplan im Doppel mit der eingezeichneten Solaranlage.

⁴ Für die Meldungen von baubewilligungsfreien Solaranlagen werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Bis zur Inkraftsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur genügenden Anpassung von Solaranlagen an Fassaden in der Raumplanungsverordnung des Schweizerischen Bundesrats vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) gelten Solaranlagen an einer Fassade als genügend angepasst im Sinne von Art. 54 Abs. 4 Baugesetz, wenn sie: *

- a nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind;
- b kompakt angeordnet sind;
- c parallel zur Fassade verlaufen;
- d nicht über die Fassadenflächen hinausragen; und
- e die Fassadenfläche im rechten Winkel nicht mehr als 20 cm überragen.

§ 20^{quinquies} * Baubewilligungsfreie Vorhaben

¹ In reinen, nicht überlagerten Wohnzonen und in Arbeitszonen (Gewerbe- und Industriezonen) sind bewilligungsfrei:

- a) Kleinstbauten bis 8 m³
- b) Unterhalts-, Instandstellungs- und Reparaturarbeiten
- c) bauliche Massnahmen im Innern
- d) Gartenmöblierung und Kinderspielgeräte

§ 20^{sexies} * Meldung Wärmepumpen

¹ Meldungen von baubewilligungsfreien Wärmepumpen haben mit dem im Internet aufgeschalteten Meldeformular zu erfolgen.

² Das Formular mit den Nachweisen zur Einhaltung der umweltrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben ist im Doppel 30 Tage vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde einzureichen. Diese prüft die einzureichenden Unterlagen, insbesondere bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen die Einhaltung des Vorsorgeprinzips im Rahmen des Lärmschutznachweises. *

³ Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen: *

- a Meldeformular wärmetechnische Anlage;
- b Situationsplan mit eingetragener Wärmepumpe;
- c Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt;

- d Grundrisse des Gebäudes mit Angaben zur Raumnutzung (Beurteilung der Eigenbeschallung);
- e technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe;
- f bei aussen aufgestellten Luft/Wärmepumpen einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage; und
- g Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare).

⁴ Mit der Meldung für eine Sole/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen: *

- a Meldeformular wärmetechnische Anlage;
- b Situationsplan mit eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden;
- c Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung;
- d technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe; und
- e Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare).

7 Schlussbestimmungen *

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend die Erschliessung von Grundstücken für die Überbauung (Erschliessungsverordnung) vom 6. April 1971
- b) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juli 1979 (Raumplanungsverordnung) vom 14. Dezember 1982
- c) die Verordnung betreffend den Bau von Rebhütten ausserhalb der Bauzonen vom 14. Mai 1974
- d) der Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit für die Bewilligung von Garagen vom 23. November 1982
- e) der Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bauvorhaben gemäss Art. 61 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. November 1983

§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Brandschutzverordnung * (BSV)

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997¹⁾ und Art. 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * Kantonale Feuerpolizei

¹ Die Kantonale Feuerpolizei sorgt für:

- a) einen ausreichenden und wirksamen baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz
- b) die einheitliche Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes
- c) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit im Feuerwehrwesen und der Löschwasserversorgung

² Sie erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) den Erlass von Anordnungen und Weisungen sowie von ergänzenden technischen und organisatorischen Vorschriften
- b) die Kontrolle von Anlagen und Gebäuden in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) die Überwachung des Vollzuges der gesetzlichen Grundlagen, ihrer Weisungen, Anordnungen und Vorschriften
- d) die Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Feuerwehrwesens und der Löschwasserversorgung
- e) die Durchführung von Einführungs- und Weiterbildungskursen für Personen, die in den Gemeinden Aufgaben im Brandschutz erfüllen

¹⁾ SHR [700.100](#).

²⁾ SHR [550.100](#).

³ Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Feuerwesens unterhält die Feuerpolizei das Feuerwehrenspektorat.

2 Vorbeugender Brandschutz

2.1 Brandschutzanordnungen

§ 5 Wärmetechnische Anlagen

¹ Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist bewilligungs- und meldepflichtig.

² Das Gesuch ist an die Gemeinde zu richten. Diese leitet Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, an das Bauinspektorat weiter.

³ Der Gesuchsteller hat insbesondere den Stand- und Aufstellungsort, die Installationsart, den Anlagentyp, den Brennstoff sowie die Leistung der Anlage zu dokumentieren. *

⁴ Von der Bewilligungspflicht für wärmetechnische Anlagen und von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, für lit. a, d und e jedoch meldepflichtig, sind: *

- a) * vollständig in Gebäuden aufgestellte Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel sowie damit verbundene geringfügige bauliche Anpassungen
- b) * Öl- und Gasheizungen bis zu einer maximalen Leistung von 350 kW und einer maximalen Abgastemperatur von 200°C
- c) Systemabgasanlagen zu Anlagen nach lit. b, soweit sie nicht der Bewilligungspflicht unterliegen
- d) * aussen aufgestellte Luft / Wasser-Wärmepumpen, sofern sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten und nicht im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars sind
- e) * Sole / Wasser-Wärmepumpen, sofern alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2.5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen und die Vorgaben des Gewässerschutzes eingehalten werden

⁵ Die Fertigstellung der Anlage ist nach erfolgter Montage, jedoch spätestens vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zu melden. *

⁶ Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, richtet sich das Verfahren nach § 5a Abs. 3 dieser Verordnung. *

§ 5a * Abnahmekontrollen

¹ Bauten und Anlagen müssen vor deren Nutzung oder Inbetriebnahme durch die zuständige Feuerpolizei auf Übereinstimmung mit den Brandschutzanordnungen überprüft und abgenommen werden. Von einer Überprüfung vor Inbetriebnahme ausgenommen sind wärmetechnische Anlagen nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung. Das Resultat der Kontrolle ist dem Inhaber der Baubewilligung schriftlich bekannt zu geben.

² Anlässlich der Schlusskontrolle ist der zuständigen Feuerpolizei die vom Qualitätssicherungsverantwortlichen Brandschutz erstellte und von diesem unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz abzugeben. Bei der Erstellung oder Änderung von meldepflichtigen wärmetechnischen Anlagen ist die Übereinstimmungserklärung Brandschutz zusammen mit der Meldung der Anlageerstellung abzugeben. *

³ Deckt die Kontrolle gravierende Mängel auf, ist unverzüglich die Baupolizeibehörde der zuständigen Gemeinde zu informieren. Diese verfügt entweder ein Nutzungsverbot oder, sofern möglich, mit der zuständigen Feuerpolizei festgelegte, bis zur Herstellung des rechtmässigen Zustands zu treffende Sofortmassnahmen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 * Übergangsbestimmung

¹ Beiträge für Brandschutzmassnahmen werden nach altem Recht gewährt, wenn die Anlagen vor Inkrafttreten des neuen Rechts bestellt wurden und mängelfrei abgenommen innert Jahresfrist nach Bestellung zur Abrechnung gelangen.

§ 61 Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) § 1 Abs. 2; § 6 Abs. 2; §§ 18–35 der Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997
- b) Verordnung über den Brandschutz vom 9. August 1994

² Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert³⁾:

³⁾ Gegenstandslos.

§ 62 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Amtsblatt 2004, S. 1919.